Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 50 (1994)
Heft: 3

Artikel: Ja zum Antirassismus-Gesetz, ja zum Schutz der Menschenrechte
Autor: Aeberhard, Alice
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844379

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ja zum Antirassismus-Gesetz, ja zum Schutz der Menschenrechte

Der VAST ist grundsätzlich eine parteipolitisch neutrale Vereinigung. Ausnahmsweise hat sich der Vorstand trotzdem entschlossen, für die Abstimmung im September eine Empfehlung herauszugeben. Unsere Präsidentin, Alice M. Aeberhard, erklärt Ihnen warum:

Aus tiefer Ueberzeugung empfiehlt Ihnen der Vorstand des VAST dieses Gesetz zur Annahme,

- weil es die Würde aller Menschen schützt und den gegenseitigen Respekt unter ihnen fördert, wenn jemand nicht auf Grund seiner Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Ethnie) diskriminiert werden darf;
- weil es ein wichtiges Instrument zum Schutz der Menschenrechte ist;
- weil es rassistische Hetze und Geschichtsfälschung verbietet;
- weil es die Schweiz verpflichtet, diskriminierendes Handeln nicht zu dulden und rassistische Vorurteile zu bekämpfen;
- weil es die nötige Rechtssicherheit in unser Land bringt;
- weil es den sozialen Frieden garantieren und eine grossen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten kann;
- weil es den klaren Willen der Schweiz bekundet, menschenverachtendes Verhalten zu verurteilen!

Es stimmt nicht,

• dass damit ein UNO-Beitritt durch die Hintertür vorbereitet wird.

Die Antirassismus-Konvention räumt den Vertragsparteien keinerlei Mitwirkungsrechte oder -pflichten bei den Vereinigten Nationen ein. Sie verlangt von den Unterzeichnerstaaten, die Rassendiskriminierung auf ihrem Hoheitsgebiet bindend zu verbieten und sieht zur Verwirklichung ihrer Bestimmungen ein System von Massnahmen vor. Dadurch unterscheidet sich diese Konvention positiv von den Uebereinkünften zum Schutz der Menschnrechte, welche rein deklamatorischen Charakter haben.

• dass die einheimischen Traditionen und Vereine gefährdet sind

Nichts hindert die Eidgenossenschaft oder die Kantone daran, speziell für die Erhaltung lokaler oder regionaler Bräuche einzutreten und/oder die Erhaltung einer Sprache oder die Pflege von Mundarten zu fördern. Der Vereinsfreiheit setzt schon die Bundesverfassung enge Schranken. Die Gründung eines Vereins ist nur zulässig, wenn dieser weder in seinem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich ist (Art. 56 BV). Ein bestehender Verein, dessen Zweck widerrechtlich oder unsittlich ist, kann bereits heute gerichtlich aufgelöst werden (Art. 78 ZGB).

• dass Ausländerinnen und Ausländer mehr Rechte bekommen

Hier gilt der zweite Vorbehalt der Schweiz bei der Unterzeichnung des Internationalen Uebereinkomm
ens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung:
"Die Schweiz behält sich ihre Gesetzgebung über die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum schweizerischen Arbeitsmarkt vor."

• dass Geschichtsforschung behindert wird

Wirklich Forschen heisst suchen, Forschen heisst keinesfalls Fälschen. Geschichtsfälschung von der Art der Auschwitz-Lüge soll aber auch 49 Jahre nach Kriegsende, soll immer bestraft werden. Von der Schweiz aus werden besiepielsweie Schriften zu Europas brauner Szene verschickt, die anderswo verboten sind.

• dass Handels- und Gewerbefreiheit in Gefahr sind

Arbeits- und Mietverträge können nach wie vor mit frei gewählten Vertragsparteien abgeschlossen werden. Ein Wirt kann z.B. kein Schild anbringen: "Für Ausländer verboten", er darf aber eine Gruppe Fremder, die durch ihr Benehmen unangenehm auffallen, als Gäste wegschicken.

• das freie Meinungsäusserung nicht mehr möglich ist

Die Meinungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gelten nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes seit 1961 als ungeschriebene Grundrechte. Ausserdem ist die Meinungsfreiheit in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben. Nach der geltenden schweizerischen Rechtsauffassung darf ein Grundrecht wie die freie Meinungsäusserung im Interesse der öffentlichen Ordnung und zugunsten der Rechte anderer eingeschränkt werden (z.B. bei Ehrverletzungstatbeständen).

Es gibt kein Grundrecht auf menschenverachtende Hetze!

Wir bitten Sie, zum Schutz der Würde aller Menschen, gehen sie an die Urne und legen Sie für das Antirassismus-Gesetz ein JA ein. Alice Aeberhard

Alice Aeberhard

Pass gegen den Rassismus

Die Internationale Liga gegen Rassismus und Antisemitismus lanciert einen Pass gegen den Rassismus.
Die Regierung des Kantons Genf, die Gewerkschaften GBI, SMUV, VHTL sowie weitere ungenannte Sponsoren unterstützen das Projekt. ."

Der Pass umfasst 16 Seiten, gleicht einer Identitätskarte und hält in den vier Landessprachen fest, wann jemand in einer Weise rassistisch handelt, die in Zukunft strafbar sein soll.

Er ist gratis erhältlich bei: LICRA Schweiz, Postfach 1754, 1211 Genf 1, Tel. 022 757 60 33.